

# **Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen ab 01.01.2009**

## **Rechtsgrundlage:**

- Sozialgesetzbuch VIII – KJHG, insbes. § 10 Abs. 3, §§ 22 ff und § 90 (Neufassung mit Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz-KI CK-2005)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) vom 17.12.2005
- Sächsische Zuschuss- und Erstattungsverordnung vom 22.02.2002, insbes. § 2 Abs. 1 und 2 jeweils letzter Satz
- Gesetz über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen (Sächs.GVBl vom 1. Oktober 2001)
- Empfehlung des Sächsischen Sozialministeriums (SMS) zur Bedarfsplanung im Bereich Kindertageseinrichtungen und Übernahme von Elternbeiträgen durch die örtliche Jugendhilfe vom 17.07.2003
- Bedarfsplanung gemäß § 8 SächsKitaG für Kindertageseinrichtungen im Vogtlandkreis in der jeweils gültigen Fassung
- Richtlinie des SMS über Zuwendungen zur Gewährung des ganztägigen Besuches einer Kindertageseinrichtung im Schulvorbereitungsjahr vom 11.09.2007

## **Anliegen:**

Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) und als Alternative die Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie, ersetzen sie jedoch nicht (SGB VIII und Art. 3 Abs. 1 GG). Sie erfüllen einen Betreuungs- und Bildungsauftrag.

Das Primat für alle Erziehungsleistungen und die Schaffung der Grundlage aller Bildung liegt in der Familie. Darum muss zwischen der Betreuungszuständigkeit in der Familie und in der Einrichtung abgewogen werden.

Durch die Bereitstellung von Kita – Plätzen sichert der Vogtlandkreis vordergründig den Erziehungsberechtigten die Erwerbsfähigkeit, unterstützt dies dadurch bei der Berufsfindung und beim Erhalt ihres Arbeitsplatzes. Der Betreuungsauftrag und damit die Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen wird vom Umfang her insbesondere auf die Bedürfnisse der Eltern nach dem Grundsatz der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgerichtet (Art. 3 Abs. 1 GG).

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Vogtlandkreis sind aufgefordert, den im SächsKitaG formulierten Bildungsauftrag umzusetzen. Dazu gehört auch die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen.

Zum Wohl des Kindes gehört die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, die Einhaltung von Regeln und Normen im Bereich der Sicherheit, Gesundheit und Aufsichtspflicht ebenso wie die Sicherstellung von zahlenmäßig ausreichenden und angemessen qualifizierten Personal in den Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen.

## **Bedarfskriterien:**

Hauptbedarfskriterium ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Neben diesem Bedarfskriterium der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird als weiteres Bedarfskriterium die Einzelfallprüfung familienbelastender Faktoren festgelegt.

Zur Dämpfung der Mehrkosten bei der Vorhaltung von Krippen- und Hortplätzen bei einem Träger bzw. Kommune ist dem Bedarf entsprochen, wenn innerhalb einer Fahrzeit von 40 Minuten die nächstgelegene Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle genutzt werden kann. Unabhängig davon bleibt das Wunschwahlrecht bestehen.

Im Sinne des § 1 Abs. 3 SGB VIII können Kinder, deren Eltern/Elternteile nicht in den Arbeitsprozess eingebunden sind oder eingebunden sein möchten, durch Angebote der Familienförderung (Familientreffs, Krabbelgruppen, Selbsthilfegruppen), die Inanspruchnahme von Erziehungsberatungsstellen und anderer Angebote der Jugendhilfe in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden.

Alle Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens; Kinder im Vorschuljahr haben einen Rechtsanspruch auf eine tägliche Nutzung von 9 Stunden je Werktag bzw. 45 Wochenstunden. Für Kinder im Alter unter 3 Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Dieser Anspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (*siehe Bedarfskriterien*). Der Bedarf kann auch durch geeignete Kindertagespflegestellen abgedeckt werden.

Kinder von Asylbewerbern /geduldeten Ausländern (§§ 7 und 9 AufenthG) können grundsätzlich in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden und haben damit bei Vorliegen der entsprechenden Einkommensgrenzen Anspruch auf eine ganz- oder teilweise Übernahme der Teilnahmebeiträge durch das Jugendamt. Gleiches gilt für Kinder die sich nicht nur vorübergehend im Vogtlandkreis aufhalten und unter den Artikel 12 des Haager Minderjährigenabkommen fallen.

Für Kinder von abgelehnten Asylbewerbern, die eine Duldung nach § 60a des AufenthG haben, erfolgte eine Einzelfallprüfung.

### **Antragsverfahren:**

Der Teilnahmebeitrag oder Kostenbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle soll auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Ein Erlass oder eine Übernahme kommt wegen des im § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII vorgesehenen Antragsfordernisses frühestens ab dem ersten Tag des Antragsmonats in Betracht.

1. Der Antrag der Sorgeberechtigten (Eltern/Elternteile) auf Übernahme des Elternbeitrages ist zu stellen an:

Landratsamt Vogtlandkreis  
Dienststelle Plauen  
-Jugendamt-  
Bereich Elternbeiträge  
Neundoerfer Str. 94/96  
08523 Plauen

2. Die Übernahme/ anteilige Übernahme der Teilnahmebeiträge erfolgt nach Feststellung der zumutbaren Belastung der Eltern/ Alleinerziehenden gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII.

Die Übernahme von Teilnehmerbeiträgen bei der Inanspruchnahme eines Krippen-, Kindergarten- und Hortplatzes bzw. einer Kindertagespflegestelle setzt voraus, dass das Einkommen der Eltern sowie des Kindes die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt und die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in der Regel gewährleistet ist. Eine vom Betreuungsvertrag abweichende Minder- bzw. Nichtauslastung der vereinbarten Betreuungszeiten kann die Kürzung des Übernahmebetrages auf die tatsächliche Inanspruchnahme zur Folge haben; insbesondere im Schulvorbereitungsjahr haben Eltern und Kindergarten auf eine tatsächliche Inanspruchnahme der beantragten Betreuungszeiten hinzuwirken.

3. Verpflichtungen vorrangig zuständiger Leistungsträger gehen den Regelungen dieser Richtlinie vor. Insbesondere Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches dürfen dem Leistungsempfänger nicht versagt werden, weil die Jugendhilfe entsprechende Leistungen vorsieht.

### **Inanspruchnahme des Betreuungs- und Bildungsangebot im Vogtlandkreis:**

Eltern oder Elternteile haben die Möglichkeit einen Krippen-, einen Kindergarten- oder einen Hortplatz max. 30 Wochenstunden flexibel in Anspruch zu nehmen. Für die Kindertagespflege ist diese Regelung entsprechend des Alters der Kinder analog anzuwenden. Hierbei werden die Elternbeiträge bei Kindertagespflege maximal in Höhe der festgesetzten Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen innerhalb der jeweils zuständigen Kommune übernommen.

Dem Besuch des Kindergartens im Schulvorbereitungsjahr wird ganztägig (9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden) uneingeschränkt entsprochen. Mit diesen Bedarfsgrößen ist die Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes in den Kindertagesstätten gewährleistet. Bei Feststellung des Bedarfs und Vorliegen der Einkommensgrenzen wird der Elternbeitrag für diese Betreuungszeit ganz oder teilweise lt. § 90 SGB VIII i. V. mit § 85 SGB XII übernommen.

### **Einzelfallprüfung:**

Bei Anträgen zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen aus Familien mit belastenden Familiensituationen (z.B. Alleinerziehende benötigen Unterstützung bei der Bewältigung der Erziehungsaufgaben), sowie bei Einzelfällen werden im Jugendamtsachgebietsübergreifende Entscheidungen herbeigeführt. Bei Mehrbedarf auf Grund beruflicher Verpflichtungen erfolgt eine vereinfachte Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitsvertrages. Eine Betreuung über bzw. unter die flexiblen festgesetzten Wochenstunden kann daraufhin erfolgen.

Das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 4 Sächs KitaG dient der Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII für den Bereich der Kinderbetreuung. Nach § 86 SGB VIII ist für die Gewährung von Leistungen nach dem KJHG der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ein Kind kann auch in einer Einrichtung außerhalb des Wohnortes oder auch des Landkreises angemeldet werden. Der für den Wohnort zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt bei Bedarf auch in diesem Fall die Elternbeiträge entsprechend dieser Richtlinie.

### Bescheiderteilung und Zahlungsweise:

Im Ergebnis der Prüfung des Antrages ergeht ein Bescheid an den Antragsteller. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Bescheiderteilung zum 30. des Monats für den Folgemonat. Beträge unter 5 Euro werden nicht geleistet.

### Träger von Kindertageseinrichtungen im Vogtlandkreis:

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen zurzeit für einen Platz in der Kinderkrippe rund 756 €/Monat, im Kindergarten rund 353 €/Monat und im Hort rund 207 €/Monat.

Der ungekürzte Elternbeitrag (Teilnahmebeitrag) soll bei Aufnahme eines Kindes betragen:

1. für Kinder bis zur Vollendung 3. Lebensjahr mit einer Betreuungszeit von täglich neun Stunden mindestens 20 und höchstens 23 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
2. für Kinder ab 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und Hortkinder mit einer Betreuungszeit von täglich neun/sechs Stunden mindestens 20 und höchstens 30 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz im Monat.

Ist ein Kind bis zu viereinhalb Stunden täglich in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten oder einer Kindertagespflegestelle aufgenommen, ist der Elternbeitrag um 50 vom Hundert zu mindern. Ist ein Kind länger als viereinhalb Stunden, jedoch nicht mehr als sechs Stunden täglich aufgenommen, ist der Elternbeitrag um ein Drittel zu mindern.

Die Träger der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegepersonen haben entsprechend die Elternbeiträge mit vorheriger Zustimmung des Jugendamtes festzusetzen.

Zur Vermeidung von Sozialmissbrauch sowie zur Bedarfsplanung bzw. -anpassung sind die Kindertageseinrichtungen verpflichtet, die Anwesenheit der Kinder zu dokumentieren und dem Jugendamt entsprechend Einsicht zu gewähren.

Der Träger einer Kindertagesstätte und Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen und der besonderen Situation der Alleinerziehenden entsprechend die Elternbeiträge zu staffeln.

Nach der Gemeinsamen Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und des Sozialministeriums vom 20. 06. 1996 sollen die Elternbeiträge

► Bei Eltern (einschl. Stiefeltern teile)

für das 1. Kindum 10%  
für das 2. Kindum 40%  
für das 3. Kindum 80%  
für das 4. Kindum 100%

► bei Alleinerziehenden\*

für das 1. Kindum 10%  
für das 2. Kindum 50 %  
für das 3. Kindum 90%  
für das 4. Kindum 100 %

\*(geschieden, verwitwet, dauernd getrennt lebend, ledig)

ermäßigt und einheitlich festgelegt werden.

Für das Gebiet des Vogtlandkreises wird die vorgeschriebene Staffelung mit der entsprechenden Abstufung damit verbindlich festgelegt. Das Jugendamt zahlt die Differenz zum vollständigen Elternbeitrag direkt an den Träger oder die Kindertagespflegeperson.

**Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Damit verliert gleichzeitig die Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 01. Januar 2008 ihre Rechtswirksamkeit.

Dr. Lenk  
Landrat